jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/12/16 91/12/0147

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.12.1992

Index

63/02 Gehaltsgesetz
63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

GehG 1956 §15 Abs5;
RGV 1955 §39 Abs4;

Rechtssatz

Betreibt ein Gendarmeriebeamter, der seinen Dienst in einem alpinen Gebiet versieht, den Schisport nicht als bloßen Ausgleichssport, sondern im Rahmen seiner dienstlichen Stellung in enger Verbindung zu seinen dienstlichen Aufgaben, so kommt es im Zusammenhang auch mit der aus den im Verwaltungsakt erliegenden Erlässen erkennbaren Förderung des Schisports durch die Dienstbehörde, der Organisation der Gendarmerielandesschimeisterschaften durch von der Dienstbehörde beauftragte Gremien und im Hinblick auf die zur Teilnahme am Wettkampf spezielle Dienstfreistellung zu einem Überwiegen der betrieblichen Interessen und beim Beamten zu einem Überwiegen betriebsinterner Motive. Daher ist der vom Beamten anläßlich der Teilnahme an der Landesschimeisterschaft erlittene Unfall als Dienstunfall zu qualifizieren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991120147.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at